

1.Hohenhaslacher Flieger e.V.
Juergen Michels
Leonberger Straße 16
70839 Gerlingen

Telefon 07131 994-554

Fax 07131 994-83554

E-Mail Bianca.Guldi

@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer E605

Unser Zeichen 045-24

Datum 27. Februar 2024

„Schleppstrecke f. Gleitschirmflieger v. 01.06.2024 – 31.05.2028“ Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung gemäß § 29 Abs. 2 StVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich Ihres Antrags ergeht folgende Entscheidung:

Der 1.Hohenhaslacher Flieger e.V., Herrn Juergen Michels erhält aufgrund von § 29 Abs. 2 StVO unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubnis vom 01.06.2024 bis 31.05.2028 die „Schleppstrecke f. Gleitschirmflieger“ durchzuführen:

Für die Veranstaltung wird folgende öffentliche Fläche /Straße in Anspruch genommen:

- **Feldweg Nr. 714 – Gewinn „Stettener Weg“ (Vollsperrung)**

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil der Erlaubnis und als diese zu beachten.

Die beantragte verkehrsrechtliche Anordnung haben wir an die Stadt Brackenheim als Straßenbaulastträger erteilt.

Die verkehrsrechtliche Anordnung erhalten Sie in Kopie zur Kenntnis. Bitte setzen Sie sich wegen der Aufstellung der Schilder mit der Stadt Brackenheim in Verbindung.

Bedingungen und Auflagen

1. Innerhalb des Veranstaltungsraumes sind für Rettungsfahrzeuge ausreichend breite Fahrstreifen als Durchfahrtsmöglichkeit zu belassen. Im Zweifel sind diese mit den örtlichen Rettungsdiensten abzustimmen. Der Veranstalter hat für ausreichenden Sanitätsdienst bzw. Erste Hilfe zu sorgen.
2. Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung ist das zuständige Polizeirevier über die Sperrung zu unterrichten.
3. Auf die Veranstaltung und die daraus resultierende Verkehrsbeschränkungen ist gegebenenfalls im Gemeindeblatt und der lokalen Presse hinzuweisen.
4. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Lärm, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen, vermieden wird.
5. Die Erlaubnis wird auf Gefahr des Veranstalters erteilt. Der Erlaubnisinhaber stellt den Bund, die Länder, die Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Straßenbaubehörden sowie die Straßenbaulastträger von allen Ersatzansprüchen frei, die aufgrund der Inanspruchnahme der Erlaubnis, auch von Dritten, erhoben werden könnten.
6. Sollte durch die Straßensperrung der öffentliche Personennahverkehr tangiert werden, hat sich der Veranstalter rechtzeitig mit dem jeweiligen Verkehrsträger in Verbindung zu setzen.
7. Sollten Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen beschädigt werden, so sind diese in Absprache mit dem Straßenbaulastträger zu ersetzen.
8. Für alle Schäden die durch die Veranstaltung verursacht werden, ist der Veranstalter auch neben etwa schuldigen Personen haftbar. Er hat eine Versicherung abzuschließen, die mögliche Schadensersatzanforderungen gegen ihn abdeckt. Ein Nachweis hierüber wurde beim Landratsamt Heilbronn –Straßenverkehrsbehörde- vorgelegt.
9. Freistellung von Ersatzansprüchen
Der Veranstalter hat das Land Baden-Württemberg, die Gemeinde sowie die Straßenbaubehörden von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass dieser Veranstaltung erhoben werden könnten. Veranstalter und Teilnehmer können für Schäden keine Ersatzansprüche an die Wegeunterhaltungspflichtigen stellen, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung befahrenen Straßen und Wege zurückzuführen ist.
10. Bestehende Verkehrszeichen dürfen nicht beklebt, besprüht bzw. verdeckt werden.

Gebührenfestsetzung:

Für diese Anordnung wird eine Gebühr in Höhe von **105,00 €** nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn Widerspruch erheben.

Hinweis:

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen und mit einem vollständigen Aktenzeichen zu versehen.

Der Widerspruch hat gegenüber der Gebührenforderung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Stuttgart, Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Guldi

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig

Verteiler:

Stadt Brackenheim

LANDRATSAMT HEILBRONN
Straßen und Verkehr
Straßenverkehrsbehörde



Datum: 27. Februar 2024
Sachbearbeiter: Bianca Guldi
Aktenzeichen 045-24

1.Hohenhaslacher Flieger e.V.
Juergen Michels
Leonberger Straße 16
70839 Gerlingen

GEBÜHREN - R E C H N U N G

Buchungszeichen : 5 5746 000389.4/045-24

Bei Zahlung unbedingt angeben

Veranstaltung in Brackenheim-Haberschlacht
Vollsperrung Feldweg
Schleppstrecke für Gleitschirmflieger v. 01.06.2024 – 31.05. 2028

105,00 €

Bitte überweisen Sie die fälligen Gebühren sofort unter Angabe des
Buchungszeichens auf folgendes Konto bei der Kreissparkasse Heilbronn

IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25
BIC: HEIS DE 66 XXX

Lerchenstraße 40
Telefon 07131 994-0
Telefax 07131 994-190
www.landkreis-heilbronn.de

Kreissparkasse Heilbronn
IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25
Swift-Bic.: HEIS DE 66 XXX

Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr
Mi. 13:30 – 18:00 Uhr
Buslinien 10 + 11 Mönchseestraße
Stadtbahnlinie S4 Friedensplatz